

## Prozessverantwortlich

Einrichtungsleitung: Silvia Mößner  
Pflegedienstleitung: Verena Trub  
Hygienebeauftragte: Ines Hanselmann, Anna Chesnokova

## Ziele

Mit dem Konzept wird das Ziel verfolgt, den Bewohnern/-innen weiterhin einen Lebensraum zu bieten, der bei größtmöglicher Sicherheit für ihre Gesundheit ein möglichst geringes Maß an Einschränkungen bietet. Die Gesundheit der Mitarbeiter/-innen soll geschützt werden, sodass die Betreuung der Bewohner/-innen aufrechterhalten werden kann.

## Grundsätzliches

Bewohnerinnen und Bewohner, die in Pflegeeinrichtungen leben, haben das Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte. Allerdings sind diese Menschen durch den SARS-CoV-2-Ausbruch einem erhöhten Risiko für Gesundheit und Leben ausgesetzt. Dies erfordert besondere Maßnahmen, um den Eintrag des SARS-CoV-2-Virus in Pflegeeinrichtungen zu erschweren. Gleichzeitig sind die Bewohnerinnen und Bewohner aber auch vor dem Hintergrund der Epidemie vor sozialer Isolation zu bewahren, da damit ebenfalls erhebliche gesundheitliche Gefährdungen verbunden wären. Um unsere Bewohnerinnen und Bewohner vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu schützen, werden weiterhin die Richtlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes beachtet und befolgt.

Die Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte und sonstige leistungserbringende Personen des Katharinenstifts, unterliegen bundesrechtlich einer regelmäßigen Testverpflichtung – unabhängig von einer Immunisierung. Durch die Einrichtung werden bedarfsgerechte Tests angeboten, ohne dass Besuche eingeschränkt werden.

## Test-Durchführung

Zur Durchführung der Tests werden folgende Empfehlungen zum Tragen der Schutzausrüstung beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier. Die hausinternen Hygienemaßnahmen werden gewährleistet.

Vor dem Test werden Bewohner/-innen, Besucher/-innen und Mitarbeiter/-innen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert. Bei Ablehnung der Testung seitens der

Erstellt von:	Geprüft von:	Freigabe am:	Dokumentenname:
Anna Chesnokova	Fr. Mößner	01.10.2022	Testkonzept intern

Bewohnenden wird diese akzeptiert und Rücksprache mit dem Hausärztlichen Dienst aufgenommen.

Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen medizinischen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung. Das Testergebnis ist der getesteten Person mitzuteilen und zu dokumentieren.

## **Bewohner/-in**

POC-Tests kommen bei folgenden Anlässen zum Einsatz:

- Bei allen Bewohnenden mit Symptomen einer möglichen Corona-Infektion, wie: Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, allg. Abgeschlagenheit, Atemnot, Geschmacks- oder Geruchsverlust, Durchfall oder Erbrechen.
- Bei nachgewiesenem Kontakt zu Personen mit einer SARS CoV 19 Infektion.
- Bei Bewohnenden und Klienten, die neu in die Einrichtung aufgenommen werden oder nach Krankenhausentlassungen.
- Bei einem akuten Ausbruchgeschehen

## **Besucher/in**

Alle Besucher/-innen sind verpflichtet, ein negatives Testergebnis vorzuzeigen oder einen Test vor Ort durchzuführen. Diese Verordnung gilt ab dem 1.Lebensjahr.

Es besteht ein Anspruch auf einen kostenlosen POC-Test, auch bei Fremdtteststationen für:

- Besuchende, die ihre Angehörigen besuchen wollen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, unter anderem Schwangere im ersten Trimester

Wir stellen auf Wunsch eine Besuchsbestätigung aus, mit der Angehörige auch an externen Teststellen einen kostenfreien Test bekommen können.

## **Mitarbeiter/in (alle Berufsgruppen)**

- Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich täglich vor Dienstbeginn zu testen.

## **Vorgehen bei einem positiven Testergebnis**

- Das Ergebnis der Testung wird dokumentiert und der getesteten Person mitgeteilt. Im Falle einer positiven Testung von Personal und Bewohner/in wird eine PCR-Bestätigung des Testergebnisses in die Wege geleitet und der Antigen-Test-Befund dem Gesundheitsamt und der Zentrale des Deutschen Ordens. Bei beschäftigten Personen wird zudem die BGW informiert.
- Es erfolgt eine Absonderung/Quarantäne, bis das Kontrollergebnis des PCR-Tests vorliegt. Bei positivem Ergebnis wird die Quarantäne solange aufrechterhalten, bis ein

Erstellt von:	Geprüft von:	Freigabe am:	Dokumentenname:
Anna Chesnokova	Fr. Mößner	01.10.2022	Testkonzept intern

negatives PoC-Testergebnis vorliegt (frühestens nach dem 5. Tag ab Beginn der Erkrankung) und die betreffende Person symptomfrei ist.

- Besuchenden wird eine formale Bescheinigung über das positive Antigen-Test-Ergebnis ausgestellt mit dem Hinweis, sich an eine Corona-Schwerpunktpraxis oder ein Testzentrum für einen bestätigenden PCR-Test zu wenden. Ebenso wird geraten, sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses in häusliche Isolation zu begeben.
- Vorgehen bei mehreren positiven Test-Ergebnissen innerhalb eines Wohnbereichs: ab dem 4. Infektionsfall wird der Wohnbereich isoliert.

## Zusätzliche Hinweise

Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln zum Schutz gegen eine Corona Infektion zu beachten:

- Abstand halten (mindestens 1,50m)
- Regelmäßige Händedesinfektion
- Regelmäßiges Lüften
- Mund-Nasen-Schutz:
  - Mitarbeitende: FFP2-Maske
  - Bewohnende: FFP2-Maske beim Verlassen ihres gewohnten Wohnumfeldes
  - Besuchende: FFP2-Maske

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind:

Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,  
Personen mit einer ärztlich bescheinigten Befreiung keine Atemschutzmaske tragen können

gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihren Begleitpersonen

wenn die Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung dem Tragen einer Atemschutzmaske entgegensteht

## Testzeiten im Katharinenstift

- Der Zugang erfolgt über die Karlstraße (Rolltor) direkt in die Teststation.
- Tägliche Testzeiten (Werkstags, Wochenende und Feiertage) sind von:  
10:30 Uhr bis 16:30 Uhr
- Besuchende, Bewohnende und Mitarbeitende, deren Dienstbeginn in die Testzeiten fällt, lassen sich hier testen
- Mitarbeiter/-innen, deren Dienst vor oder nach den Testzeiten beginnt, testen sich selbständig auf den Wohnbereichen unter Aufsicht und Dokumentation des geschulten Pflegepersonals (alle PFK).

### Weitere Informationen:

Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen von COVID-19 vom 16.09.2022

Erstellt von:	Geprüft von:	Freigabe am:	Dokumentenname:
Anna Chesnokova	Fr. Mößner	01.10.2022	Testkonzept intern